
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

PRÄAMBEL

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen die „Märkte“ oder die „Handelsplattformen“ genannt) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren, Rechten, ~~und~~ Derivaten ~~und von Warentermingeschäften sowie von Geschäften~~ mit Bezug auf Waren oder Emissionsrechte.

Die Eurex Clearing AG erbringt für Clearing-Mitglieder bezüglich der an einzelnen Märkten abgeschlossenen Geschäfte Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (Link-Clearing-Haus) auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung (die „Clearing-Link-Vereinbarung“).

Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die Clearing Vereinbarung mit dem betreffenden Clearing Mitglied in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen sind für den Fall, dass gegen ein Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, ein Rahmenvertrag im Sinne von § 104 Absatz 2 Satz 3 Insolvenzordnung zu sehen. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Beantragung eines Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitgliedes gleich.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die sich aus dem Clearing von Geschäften in Wertpapieren, Rechten, ~~und~~ Derivaten und von Termingeschäften mit Bezug auf Waren oder Emissionsrechte ~~Waren~~ sowie von Geschäften mit Bezug auf Emissionsrechte durch die Eurex Clearing AG

ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht nachfolgend etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

- (2) Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich. Für Link-Clearinghäuser gehen die Regelungen der mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarungen diesen ergänzend geltenden Clearing-Bestimmungen vor.
- (3) Zur Teilnahme am Clearing von Geschäften in Wertpapieren, Rechten ~~und~~ Derivaten und Waren sowie von Geschäften mit Bezug auf Emissionsrechte durch die Eurex Clearing AG ist jeweils eine Clearing-Lizenz für den betreffenden Markt erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die diesbezüglichen in Kapitel I sowie die in den auf den jeweiligen Markt in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Berechtigung eines Link-Clearing-Hauses zur Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG wird in der Clearing-Link-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG geregelt.
- (5) Die Begriffe „Clearing-Mitglied“, „General-Clearing Mitglied“ oder „Direkt-Clearing Mitglied“ beziehen sich auf Institute, die aufgrund einer entsprechenden Clearing-Lizenz am Clearing-Prozess der Eurex Clearing AG für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren, Rechten oder ~~und~~ Derivatengeschäften, Waren und von Termingeschäften für Geschäfte mit Bezug auf Waren oder Emissionsrechte teilnehmen. Der Begriff „Clearing-Mitglied“ umfasst General- und Direkt-Clearing-Mitglieder.
- (6) An der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossene Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II, einschließlich außerbörslich abgeschlossener Eurex-Kontrakte und außerbörslich abgeschlossene Eurex-Kontrakte, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen, werden nachfolgend insgesamt als „Eurex-Geschäfte“ bezeichnet.
- (7) An der European Energy Exchange („EEX“) abgeschlossene Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel VII und außerbörslich abgeschlossene EEX-Kontrakte werden nachfolgend insgesamt als „EEX-Geschäfte“ bezeichnet.
- (8) Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG gelten
 - a) für das Clearing von Derivate-Geschäften gemäß Kapitel II die von den Eurex-Börsen festgelegten Börsentage;
 - b) für das Clearing von Eurex Bonds-Geschäften gemäß Kapitel III die von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegten Handelstage;

- c) für das Clearing von Eurex Repo-Geschäften gemäß Kapitel IV die von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgelegten Handelstage;
- d) für das Clearing von FWB-Geschäften gemäß Kapitel V die von der Geschäftsführung der FWB festgelegten Börsentage;
- e) für das Clearing von ISE-Geschäften gemäß Kapitel VI die von der Eurex Clearing AG festgelegten Tage an welchen ein Clearing der ISE-Geschäfte erfolgt;
- f) für das Clearing von EEX-Geschäften gemäß Kapitel VII die von der Geschäftsführung der EEX festgelegten Börsentage.

1.2 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechten

1.2.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Die aus der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes (Matching) des Clearing-Mitgliedes in den Systemen der Märkte resultierenden Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln durchgeführt wird, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande. Diese Geschäfte des Clearing-Mitglieds („CM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 geführten Konten für CM-Geschäfte verbucht.
- (2) Ist ein Handelsteilnehmer eines Marktes gemäß Absatz 1 selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 2) zustande, über das er seine jeweiligen Geschäfte abwickelt.

Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Systeme der Märkte gemäß Absatz 1 eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande. Diese Geschäfte des Clearing Mitglieds mit der Eurex Clearing AG („NCM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 gesondert geführten Konten für NCM-Geschäfte verbucht.

- (3) Soweit die Eurex Clearing AG im Zusammenwirken mit einem Link-Clearing-Haus das Clearing von Geschäften auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung durchführt, gilt bezüglich dieser Geschäfte in Abweichung der Absätze 1 und 2 Folgendes.

Wird von einem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen Geschäfte zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus, sowie ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG zustande.

Wird von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen zusätzlich zu den nach Satz 2 zustande gekommenen Geschäften ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses zustande.

- (4) Für das Clearing von Geschäften nach Kapitel VII dieser Clearing Bedingungen, nimmt die Eurex Clearing AG Dienstleistungen eines in Kapitel VII genannten Link-Clearing-Hauses, auf Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung, in Anspruch. In diesem Fall kommen nur dann Geschäftsabschlüsse zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC, sowie mit der Eurex Clearing AG, entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zustande, wenn zumindest einer der an dem jeweiligen Geschäftsabschluss beteiligten Handelsteilnehmer der EEX („EEX-Handelsteilnehmer“) das Clearing seiner EEX-Geschäfte als Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder unter Einbeziehung eines solchen Clearing-Mitgliedes oder eines Link-Clearing-Hauses gemäß Absatz 3, von der Eurex Clearing AG durchführen läßt.
- (5) Bezüglich der in das Clearing einbezogenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien, die auf die Aufhebung, solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtum, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von solchen Geschäften sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

1.2.2 Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechten

[...]

1.10 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

- (1) Die Eurex Clearing AG behält sich vor, die Clearing-Bedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden den Clearing-Mitgliedern und den Spezial-Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mindestens 10 Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung auf elektronischem Weg durch Rundschreiben bekannt gegeben. Das Clearing-Mitglied und das Spezial-Clearing-Mitglied erkennt die Änderungen der Clearing-Bedingungen an, wenn es nicht

innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der Eurex Clearing AG schriftlich Widerspruch einlegt. Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen eine Änderung der Clearing-Bedingungen, die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 zu beenden oder das Ruhen der Clearing-Lizenz in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.4 Absatz 3 anzuordnen.

- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden Informationen, die gemäß diesen Clearing-Bedingungen zu veröffentlichen sind, auf der Internet Homepage der Eurex Clearing AG, abrufbar unter www.eurexclearing.com ~~http://www.eurexchange.com~~, für die Dauer von mindestens drei Geschäftstagen veröffentlicht. Die Eurex Clearing AG kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.
- (3) Geschäftstage gemäß Absatz 1 und 2 sind Geschäftstage gemäß Ziffer 1.1 Absatz 6 lit. a.

1.11 Geltende Fassung der Clearing-Bedingungen

Die jeweils geltende Fassung der Clearing-Bedingungen ist über das Internet (www.eurexclearing.com ~~www.eurexchange.com~~) abrufbar.

[...]

Abschnitt 3 Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

- (1) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Ziffer 1.1 Absatz 6) zur Besicherung seiner aus den an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten zu leisten. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds.
- (2) Die jedem Geschäft zugrunde liegenden Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass diese mit dem aktuellen Marktzinssatz abdiskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes aufgrund des marktüblichen Preises (soweit einschlägig unter Berücksichtigung von Stückzinsen) bewertet.

- (3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) durch die Eurex Clearing AG ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von Lieferverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Wertpapieren, Rechten, Waren oder Emissionsrechten berücksichtigt, die nicht nach Absatz 2 kompensierbar sind. Die Additional Margin deckt die Änderung der Glattstellungskosten bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung in den dem betreffenden Geschäft zugrundeliegenden Wertpapieren, Rechten, Waren oder Emissionsrechten für den Zeitraum zwischen der aus dem Geschäft resultierenden offenen Lieferverpflichtung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung ab.
- (4) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Geschäftstag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Geschäftstag auf das RTGS-Konto, das euroSIC-Konto oder das SIC-Konto der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten zu leisten.
- (5) Die Summe aller nach den Absätzen 2 bis 4 berechneten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung für ein Konto. Die für das Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistungen werden addiert. Dies gilt entsprechend für das Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte. Guthaben werden jeweils nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die für CM-Geschäfte gemäß Satz 2 sowie die für NCM-Geschäfte gemäß Satz 3 ermittelten Sicherheitsleistungen addiert. Guthaben werden nicht angerechnet.
- (6) Die Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.
- (7) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Sie müssen ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.
- (8) Die weiteren Grundlagen der Sicherheitenermittlung für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing durch die Eurex Clearing AG durchgeführt wird, bestimmen sich nach den für den betreffenden Markt geltenden besonderen Vorschriften in den nachfolgenden Kapiteln.
- (9) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 finden für Link-Clearing-Häuser keine Anwendung. Die Sicherheitenermittlung zwischen der Eurex Clearing AG und Link-Clearing-Häusern richtet sich nach der jeweils gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

[...]

Abschnitt 9

Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG, Clearing-Mitgliedern und Link-Clearinghäusern sowie deren Clearing-Mitgliedern

[...]

9.5 Close-Out-Netting

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für (i) alle an der Eurex Deutschland, der Eurex Zürich (zusammen „Eurex“), der Eurex Bonds, der Eurex Repo, der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB), der Irish Stock Exchange (ISE) und der European Energy Exchange (EEX) (die „Märkte“) abgeschlossenen Geschäfte mit Wertpapieren, Waren, Rechten (einschließlich solcher im Hinblick auf Emissionsrechte) und Derivaten (einschließlich Futures- und Optionskontrakte) sowie (ii) alle an der Eurex oder an der FWB abgeschlossenen OTC-Transaktionen im Sinne des Kapitels II Abschnitt 4 bzw. Kapitels V Abschnitt 1 Nummer 1.3 dieser Clearing-Bedingungen. Alle an diesen Märkten zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen und auf der Grundlage der vorliegenden Clearing-Bedingungen abgewickelten Geschäfte werden im Zusammenhang mit Kapitel I Nummer 9.5 und 9.6 nachfolgend als „Geschäfte“ bezeichnet. Für Fälle der Inkonsistenz oder des Widerspruchs zwischen den in Kapitel I Nummer 9.5 oder 9.6. enthaltenen Regelungen mit anderen Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen gehen die vorgenannten Bestimmungen vor.
- (2) Die in Kapitel I Nummer 9.5 enthaltenen Bestimmungen finden im Verhältnis zu Link Clearing Häusern keine Anwendung.

[...]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften („Derivate-Geschäfte“) durch, sofern die dem jeweiligen Derivate-Geschäft zugrunde liegenden Future-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Geschäfte zu liefernden

Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.

- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate-Geschäfte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Derivate-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com~~www.eurexexchange.com~~), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.
- (3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und den Eurex-Börsen das Clearing von Derivate-Geschäften vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Geschäfte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

2.8.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Kredit-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG um 17.00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die detaillierte Berechnung der einzelnen Komponenten des Schlussabrechnungspreises wird von der Eurex Clearing AG per Rundschreiben veröffentlicht und auf [den Internetseiten der Eurex Clearing AG \(www.eurexclearing.com\)](http://www.eurexclearing.com)~~der Web-Seite www.eurexexchange.com~~ bekannt gemacht.

- (1) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gem. Ziffer 1.7.1 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futureskontrakte und Options-Kontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird prozentual mit vier Nachkommastellen gebildet als Summe aus:

[...]

Kapitel III Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Bonds-Geschäfte

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von Eurex Bonds-Geschäfte durch, sofern die dem jeweiligen Eurex Bonds-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Eurex Bonds-Geschäfte bzw. welche diesen Eurex Bonds-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Bonds-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.comwww.eurexexchange.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[...]

Abschnitt 2 Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Geschäfte

- (1) Ein Eurex Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf / Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere gleicher Art und Gattung zu einem bestimmten Termin zusammen.
- (2) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von Eurex Repo-Geschäften durch, sofern die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.
- (3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Geschäfte bzw. welche diesen Eurex Repo-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.comwww.eurexexchange.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo Geschäften erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere im Xemac[®]-System der CBF.

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „FWB“) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren und Rechten („FWB-Geschäfte“) durch, sofern die dem jeweiligen FWB-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rechte von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB-Geschäfte bzw. welche diesen FWB-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.comwww.eurexexchange.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.
- (3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-Geschäfte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

[...]

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

Kapitel VII Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen Geschäften sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-Geschäften (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen Geschäfte erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („ECC“) als Link-Clearing-Haus und auf Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.

Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der EEX und der ECC fest, welche EEX-Geschäfte in das Clearing einbezogen werden und gibt diese auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.comwww.eurexexchange.com) bekannt.

- (2) Sofern an der EEX abgeschlossene Geschäfte von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von EEX-Geschäften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zeitangaben in Kapitel VII beziehen sich auf die am Sitz der ECC geltende Zeitzone.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing von EEX-Geschäften ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („EEX Clearing-Lizenz“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.
- (2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Die für die Erteilung einer EEX Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Abs. 4 lit. b, lit. f, lit. h und lit. i, deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Nachweis eines RTGS-Kontos.

- b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller oder einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 durch ein oder ~~insgesamt~~ durch mehrere von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbanken/Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller oder das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

[...]

1.3.5 Kontenführung

[...]

- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt. Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Geschäft steht.

Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen nach der Post-Trading-Full-Periode. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen oder Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG oder die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

[...]

Abschnitt 2**Clearing von Futures Kontrakten**

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in Futures-Kontrakten, die in den Kontraktsspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

**2.1 Teilabschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel VII Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern für einzelne Futures-Kontrakte nachfolgend in Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Futures-Kontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte oder Strom beziehen. ~~verschiedene Futures-Kontrakte auf Emissionsrechte mit physischer Erfüllung gehandelt, deren~~ Die Erfüllung solcher Futures-Kontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen **erfolgt**.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Alle Zahlungen in Euro haben an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktsspezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts anders bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto sicherzustellen.

2.1.2 Tägliche Abrechnung

[...]

2.2 Teilabschnitt Clearing von European-Carbon-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in European-Carbon-Futures-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen, deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.
- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über die jeweiligen RTGS-Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Abs. 2 lit. a an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

[...]

2.3 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions / CER) mit physischer Belieferung, deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.3.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG

nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten gemäß Kapitel VII Ziffer 1.1.2 Abs. 2 lit. a bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

2.3.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

[...]

2.6 Teilabschnitt **Clearing von Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix-Base – und Phelix-Peak-Futures)**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Futures-Kontrakten auf Strom (Phelix-Base - und Phelix-Peak-Futures-Kontrakte) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.6.1 Kaskadierung von Phelix-Base- und Phelix-Peak-Futures-Kontrakten

Die Kaskadierung und finanzielle Erfüllung von Phelix-Base- und Phelix-Peak-Futures-Kontrakten erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.

2.6.1.1 Grundsätze der Kaskadierung

- (1) Kaskadierung bedeutet grundsätzlich, dass betroffene Futures-Kontrakte, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Futures-Kontrakte, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Finanziell erfüllt werden Phelix-Base-Month- und Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte nur am Ende des jeweils aktuellen Liefermonats. Daher werden Quartals- und Jahres-Futures nach den vorgenannten Bestimmungen solange kaskadiert, bis sie als Monatskontrakte abschließend finanziell erfüllt werden.

2.6.1.2 Kaskadierung von Phelix-Base-Quarter- und Phelix-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten

- (1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Base-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix-Base-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix-Base-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.
- (2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Peak-Quarter-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die drei korrespondierenden Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Phelix-Peak-Quarter-Futures-Kontraktes entsprechen.
- (3) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.

2.6.1.3 Kaskadierung von Phelix-Base-Year- und Phelix-Peak-Year-Futures-Kontrakten

- (1) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Base-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix-Base-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix-Base-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix-Base-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.
- (2) Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Phelix-Peak-Year-Futures-Kontrakten noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures-Kontrakte mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Phelix-Peak-Quarter-Futures-Kontrakte für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen dem Lieferzeitraum des Phelix-Peak-Year-Futures-Kontraktes entsprechen.
- (3) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearingverfahren für die aufgrund der Kaskadierung begründeten Positionen.

2.6.2 Schlussabrechnungspreis

- (1) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix-Base-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für alle Tage des Liefermonats.
- (2) Der Schlussabrechnungspreis für Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte entspricht dem Mittelwert aller Auktionspreise der am EEX-Spotmarkt gehandelten Stundenkontrakte für die Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr für alle Tage von Montag bis Freitag des Liefermonats.

(3) Ist eine Preisermittlung nach den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspricht der ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der EEX ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend festlegen.

2.6.3 Erfüllung von Phelix-Base-Month- und Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakten

- (1) Phelix-Base-Month- und Phelix-Peak-Month-Futures-Kontrakte werden nur am Ende des jeweiligen Liefermonats finanziell erfüllt.
- (2) Am letzten Handelstag werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis vom Vortag. Für Positionen, die erst an dem laufenden Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis des Geschäftes.

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in Optionskontrakten, die in den Kontraktpezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

3.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel VII Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern für einzelne Optionskontrakte nachfolgend in Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Optionskontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte oder Strom beziehen. ~~verschiedene Optionskontrakte auf Emissionsrechte gehandelt.~~ Die Erfüllung solcher Optionskontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, ~~bzw.~~ zu liefern oder zu zahlen.

- (3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

3.2 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Kontrakte mit physischer Belieferung von Emissionsrechten, deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position [gemäß Ziffer 3.2.3](#) nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten [in Kapitel VII Ziffer 2.2](#).

[...]

3.2.3 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrunde liegenden European-Carbon-Futures (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit eröffnet.
- (2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuordnungen sind zulässig.
- (3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegendem Futures-Kontrakt eröffnet.
- (4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

- (6) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Kapitel VII Ziffer 1.3.1 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

~~3.2.4 Futures-Position~~

~~Für die gemäß Ziffer 3.2.3 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Kapitel VII Ziffer 2.2.~~

3.3 Teilabschnitt

Clearing von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte, die sich auf Strom beziehen, eine finanzielle Erfüllung vorsehen und deren Kontraktspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

3.3.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position gemäß Ziffer 3.3.3 nach den Vorschriften für das Clearing von Phelix-Base-Futures-Kontrakten in Kapitel VII Ziffer 2.4. Insoweit gilt jedoch, dass einmalig am Ausübungstag die tägliche Abrechnung als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem täglichen Abrechnungspreis ausgeglichen wird.

3.3.2 Optionsprämie

- (1) Die von dem Käufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakt mit finanzieller Erfüllung zu zahlende Optionsprämie ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt am Geschäftstag nach Abschluss des Geschäfts, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der EEX am folgenden Geschäftstag zahlbar. Der Verkäufer eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erhält die Prämie am gleichen Tag gutgeschrieben.
- (2) Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung von Optionskontrakten auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte mit finanzieller Erfüllung erfolgt nicht.

(3) Die Eurex Clearing AG verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern, und die Clearing-Mitglieder wiederum verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern.

3.3.3 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrundeliegenden Futures (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit wie folgt eröffnet:

a) Phelix-Base-Month-Option Basiswert: Phelix-Base-Month-Futures

b) Phelix-Base-Quarter Option Basiswert: Phelix-Base-Quarter-Futures

c) Phelix-Base-Year-Option Basiswert: Phelix-Base-Year-Futures

(2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuordnungen sind nicht zulässig.

(3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(6) Für den EEX-Teilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf Phelix-Base-Futures-Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Kapitel VII Ziffer 1.3.1 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

Anhang:

Standardvereinbarungen

1 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Clearing Member)

1.1 CM-Clearing-Vereinbarung

Clearing-Vereinbarung

zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,
(nachfolgend „AG“)

und

Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die **Clearing-Bedingungen** und das **Preisverzeichnis** der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com www.eurexexchange.com eingesehen und ausgedruckt werden.

2. Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß dem Abschnitt "Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte" der Clearing-Bedingungen der AG verpfändet das CM hiermit der AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die AG eingerichteten Pfanddepot bei einer von der AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt "CSD") jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CM hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die AG ab. Das CM zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CM wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der AG entstehen lassen.

Bei Eintritt des Verzuges des CM kann die AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen.

3. Geldverrechnungsverkehr

- (1) Das CM verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte von der AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldverrechnungskonto des CM bei der AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.
- (2) Die AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der AG Konten einer von der AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

4. Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das CM verpflichtet sich, die AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des CM und mit Wirkung für sowie gegen dieses CM gegenüber dem jeweiligen von der AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem CM erteilt Clearing-Lizenz (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.

5. Entgelte aus Anschlussvertrag

- (1) Die AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CM die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CM gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.
- (2) Das CM verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. c Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

6. Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das CM nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Clearing-Lizenz. Sofern eine Clearing-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

7. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen der AG gekündigt wird.

8. Vertragsänderung

Die AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CM zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen.

9. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt

oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Ort und Datum

Für die AG

Anlage(n)

1.2 Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]

Anlage zur Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und *[Firma/CM]* vom *[Datum]*

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: Art der Clearing-Lizenz

Dem CM wird eingeräumt:

General-Clearing-Lizenz.

Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt das General-Clearing-Mitglied (GCM) zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Handelsteilnehmern des betreffenden Marktes ohne Clearing-Lizenz („Nicht-Clearing-Mitglied“ oder „NCM“, genannt).

oder

Direkt-Clearing-Lizenz.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt das Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener NCMs. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der AG bestimmt.

Kapitel II: Umfang der Clearing-Lizenz

Die gemäß Kapitel I eingeräumte Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Geschäfte:

- Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex Geschäfte“)**

Insoweit gilt:

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Bestellung von Sicherheiten

Soweit das CM seinen Sitz in der Schweiz hat, können Sicherheiten auch in Form von Wertrechten in das Pfanddepot eines von der AG anerkannten CSDs eingestellt werden. Werden Wertrechte in das Pfanddepot des CSDs eingestellt, werden die Wertrechte hiermit vom CM der AG sicherungsgezielt. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Nr. 2 Absatz 1 der CM-Clearing-Vereinbarung zwischen AG und CM vom <Datum> entsprechend.

Darüber hinaus versichert das CM, dass es Inhaber der sicherungsgezielten Wertrechte und zur Sicherungsgezielung der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CM wird für die Dauer der Sicherungsgezielung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der AG entstehen lassen. Das CM erteilt hiermit der AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungsgezielten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

c) Geldverrechnungsverkehr

Das CM verpflichtet sich, die Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine sonstige Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an

TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine sonstige von der AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der AG ermittelten Geldforderungen gegen das CM durch Lastschrift zu Lasten des Kontos des CM bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internenGeldverrechnungskonto des CM bei der AG dem jeweiligen Konto des CM bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden.

Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Geschäfte an der Irish Stock Exchange setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.

Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Geschäfte“)

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung der European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften

Das CM erklärt gegenüber der AG hiermit seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit der AG abgeschlossenen EEX-Geschäfte gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. a der Clearing-Bedingungen.

Ort und Datum

Für das CM

Für die AG

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

und

als Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend „NCM“)

und der

Eurex Clearing AG (nachfolgend „AG“), Frankfurt am Main.

1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com www.eurexexchange.com eingesehen und ausgedruckt werden.

2. Rechtsverhältnisse; Haftung

- (1) Alle Eingaben des NCM in das Handelssystem nach Maßgabe des Kapitels II der Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wirken unmittelbar für und gegen das CM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem CM und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen CM und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.
- (2) Das CM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform unverzüglich gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen mitzuteilen.
- (3) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung in der Zuliefererkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM bzw. einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG bzw. das CM, soweit der AG bzw. dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG bzw. des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG bzw. des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

3. Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen CM und NCM

Das CM kann seine Forderungen gegenüber dem NCM aufrechnen und mit dem NCM die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

Dabei sind die in den Clearing Bedingungen enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen entsprechend anwendbar.

4. Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM

- (1) Für den Fall, dass Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 der Clearing-Bedingungen enden, weil die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das Clearing-Mitglied die Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach den Clearing-Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt, vereinbaren CM und NCM Folgendes:

- a) Alle zwischen CM und dem NCM bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM resultieren, erlöschen entsprechend Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 7 in Verbindung mit Kapitel I, Ziffer 8.2.1 der Clearing-Bedingungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des CM an dem in Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die erloschenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen werden jeweils durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt. Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- b) Das CM ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen CM und NCM nicht-erfüllten Geschäften treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I, Ziffer 8.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. Die insoweit ermittelten Differenzansprüche sind miteinander zu verrechnen, so dass ein einziger Zahlungsanspruch (endgültiger einseitiger Differenzanspruch) zu Gunsten des NCM oder des CM entsteht. Das CM wird dem NCM das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird.

- (2) CM und NCM sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Geschäfte bzw. Positionen von CM und NCM zu clearen.

5. Entgelte aus Anschlussvertrag

- (1) Die AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CM die Entgelte ein, zu deren Zahlung das NCM gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist. Das CM zieht denselben Betrag bei dem NCM ein.
- (2) Das CM verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. c Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

6. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Ziffer 9.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

7. Vertragsänderung

Die AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CM und NCM zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen.

8. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

9. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG

Anlage(n)

Anlage 1

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Eurex04

XXX.02.2009

Seite 34

2.2 Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]:

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: NCM-DCM-Verhältnis

Soweit eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen einem NCM und einem DCM abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NCM im Verhältnis zu dem DCM ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der AG festgelegt und den CMs mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte

- Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktsspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex Geschäfte“)**

- a) Umfang der Eingaben des NCM in das Handelssystem

Der NCM darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CM

[bitte Zutreffendes ankreuzen]

- alle handelbaren Produkte
- alle handelbaren Produkte mit Ausnahme der durch die Commodity Trading Futures Commission (CFTC), USA anerkannten Produkte

in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.

- b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine

Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

c) Allgemeine Pflichten

Sofern ein angeschlossenes NCM auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erbringen. Die Übermittlung einer Mitteilung zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung an eine der Eurex Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Rechtsverhältnisse

Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

b) Aufrechnungsverfahren im Verhältnis CM zu dessen NCM

Das Aufrechnungsverfahren gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung findet im Verhältnis CM zu dessen NCM aufgrund der Bestimmung gemäß Kapitel VI Ziffer 1 Clearing Bedingungen keine Anwendung.

a) Abrechnung nach Modell B

Der NCM hat die AG und das CM im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, eine Abrechnung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehende Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald der NCM beabsichtigt, diese Vereinbarung zu beenden.

Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Geschäfte“)

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften

Das NCM erklärt hiermit gegenüber dem CM seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CM abgeschlossenen EEX-Geschäfte gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.

Kapitel III: Close-Out Netting Regelung

Hinsichtlich Derivate-Geschäften im Sinne Kapitel II Abschnitt 1 Absatz 1 der Clearing Bedingungen vereinbaren das CM und das NCM unter Billigung der AG für alle Geschäfte, die jeweils zwischen dem NCM und dem CM gemäß den Clearing Bedingungen zustande kommen („NCM-Derivate-Geschäfte“) bezogen auf den Insolvenzfall des NCM oder CM (wie nachstehend definiert) Folgendes:

1. Der Insolvenzfall des NCM bzw. CM ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des NCM bzw. CM beantragt wird und entweder das NCM bzw. CM selbst den Antrag gestellt hat oder das NCM bzw. CM zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.
2. Im Verhältnis zwischen dem CM und dem NCM gelten die Regelungen in Nr. 7 Absatz 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Absatz 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Absatz 1 (Rückstände) des Mustertextes des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („Rahmenvertrag“) und von CM und NCM dieser Vereinbarung beigefügt wird, mit folgenden Maßgaben:
 - a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „Vertrag“ sind, soweit sie NCM-Derivate-Geschäfte betreffen, als Bezugnahmen auf die NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zu lesen.
 - b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jedes NCM-Derivat-Geschäft als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.
3. Für den Insolvenzfall des CM stehen die Regelungen dieses Kapitels der Ausübung der Rechte der AG nach Ziffer 4 der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung nicht entgegen.
4. Im Falle einer entgegenstehenden Regelung oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Clearing Bedingungen bzw. den Regelungen der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung - exklusive Kapitel III - auf der einen Seite und den Regelungen des Kapitels III auf der anderen Seite haben die Letzteren den Vorrang.
5. Die Verpflichtungen des CM gegenüber der AG aus dem Clearing der Geschäfte des NCM bleiben von der vorstehenden Close-Out Netting Regelung unberührt. Insoweit gilt insbesondere Kapitel I Abschnitt 9 Ziffer 9.2.2 Absatz 4 der Clearing Bedingungen.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG